

- im Familiengesetzbuch (GB1.1 1966 S. 1)
- in der Jugendhilfeverordnung (GB1. II 1966 S. 215).

In diesen Rechtsvorschriften sind Verantwortlichkeit und Aufgaben für staatliche und gesellschaftliche Organe, für einzelne Kollektive und Bürger genannt.

Erst bei Beachtung der damit gegebenen Möglichkeiten werden das Jugendstrafverfahren und die Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zu einem Beitrag, den Beschluß des Staatsrates der DDR über die Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik vom 31. 3.1967 (GB1.1 S. 31) im jeweiligen territorialen Bereich durch die Rechtspflegeorgane verwirklichen zu helfen.

Der Beitrag der staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege zur Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik besteht im Rahmen ihrer Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche darin :

- die Jugend zu einem hohen Staats- und Rechtsbewußtsein zu erziehen
- die Bereitschaft der Jugend zur Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Leben zu entwickeln
- auf die Verbesserung der Jugendarbeit durch Aufdeckung von Hemmnissen und Mängeln bei der Bildung und Erziehung der Jugendlichen durch entsprechende Hinweise, Anregungen oder Auflagen oder Aufstellungen an staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger hinzuwirken und — ausgehend vom Einzelfall — zur Überwindung von Schwierigkeiten beizutragen
- die Mitwirkung der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Jugendkriminalität differenziert zu gewährleisten, um ihre erzieherischen Möglichkeiten voll zu nutzen und zu entfalten.

§ 65

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Jugendliche sind unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich.

(2) Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortlichkeit wirksam zu unterstützen.

1. Abs. 1 geht davon aus, daß mit dem vollendeten 14. Lebensjahr im sozialen Lebens- und Entwicklungsprozeß eines Menschen grundsätzlich die Stufe erreicht ist, in der die **Strafmündigkeit** gegeben ist. Er